

Kompakt-Ausgabe	Mai 2015
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 05/15</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1. ... für alle Steuerzahler..... 2 Handwerkerleistungen: Einige Absetzungsmöglichkeiten wurden verbessert Nebentätigkeit im Ruhestand: Pensionär hat Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3 Jahressteuergesetz 2015: Neuer Referentenentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats Vorsteuerabzug: Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss Investitionsabzugsbetrag: Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 6 Beherrschender Gesellschafter: Ausschüttung fließt regelmäßig schon bei Beschlussfassung zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 7 Rückzahlung von Studiengebühren: Übernahme durch neuen Arbeitgeber löst Arbeitslohn aus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 7 Städtebauliche Sanierungsgebiete: Erlass der Grundsteuer für leerstehendes Vermietungsobjekt</p> <p>Wichtige Steuertermine Mai 2015</p> <p>11.05. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>15.05. Grundsteuer Gewerbesteuer</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw. 18.05.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Handwerkerleistungen

Einige Absetzungsmöglichkeiten wurden verbessert

Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Dabei gelten allerdings enge Grenzen. Wird der Handwerker etwa in bar bezahlt oder in einem eigenen Vermietungsobjekt beschäftigt, kann der 20%ige Steuerbonus nicht beansprucht werden. Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (NVL) weist jetzt darauf hin, dass der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen** mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) **steuerzahlerfreundlicher** ausgestaltet worden ist:

- **Leistungen außerhalb des Grundstücks:** Der BFH hatte 2014 entschieden, dass Gebühren eines Wasser- und Abwasseranschlusses an das öffentliche Versorgungssystem steuerlich auch anzuerkennen sind, soweit die Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt sind. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung anerkannt.
- **Aufteilung im Schätzungswege:** Da Materialkosten nach dem Einkommensteuergesetz nicht steuerlich abgezogen werden dürfen, verlangen die Finanzämter derzeit, dass die begünstigten Lohnkosten in den Handwerkerrechnungen separat ausgewiesen werden. Der NVL erklärt, dass die Rechtsprechung mittlerweile eine Kostenaufteilung im Schätzungswege anerkannt hat und sich Bürger in vergleichbaren Fällen darauf berufen können.

Dachgeschossausbau und Wintergartenbau: Bislang hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus nicht für Handwerkerkosten in Zusammenhang mit Ausbauten und Erweiterungen am Haus gewährt. Aufgrund der neueren BFH-Rechtsprechung hat sie aber mittlerweile eingelenkt und beispielsweise auch die Lohnkosten für den nachträglichen Bau eines Wintergartens oder einen Dachgeschossausbau anerkannt. Bei solch umfangreichen Baumaßnahmen ist es allerdings wichtig, die Bezahlung auf zwei Jahre zu verteilen, da dann zweimal eine Steuerersparnis von 1.200 € beansprucht werden kann und die Kosten nicht gekappt werden.

Nebentätigkeit im Ruhestand

Pensionär hat Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer

Wer seine jahrzehntelang gesammelte Berufserfahrung im Ruhestand sinnvoll einsetzen will, gründet häufig ein kleines Gewerbe oder nimmt eine selbständige Tätigkeit auf.

Ein solcher Fall, in dem ein Ingenieur nach seiner Pensionierung eine freiberufliche Gutachtertätigkeit aufgenommen hatte, lag kürzlich auch dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Für diese Arbeit nutzte er ein **häusliches Arbeitszimmer im Keller** seines selbstgenutzten Bungalows. Der Kellerraum verfügte über zwei Fenster, war an die Zentralheizung angeschlossen und mit Boden- und Wandbelägen ausgestattet. Seine absetzbaren Raumkosten ermittelte er, indem er die Fläche des genutzten Kellerraums (26,90 qm) in das Verhältnis zur Gesamtwohnfläche im Erdgeschoss (135,97 qm) plus der Fläche des genutzten Kellerraums setzte (insgesamt 162,87 qm); es ergab sich ein abziehbarer Raumkostenanteil von 16,51 % (26,90/162,87).

Der BFH folgte der steuergünstigen Berechnung des Pensionärs und entschied, dass die Fläche der übrigen Kellerräume bei der Kostenaufteilung unberücksichtigt bleiben muss. Der **abziehbare Kostenteil** ist laut Gericht nach dem **Verhältnis der Arbeitszimmerfläche zur reinen Wohnfläche zuzüglich des Arbeitszimmers** zu ermitteln, wenn der beruflich genutzte Kellerraum seiner Funktion, baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung nach dem **Standard eines Wohnraums** entspricht. Des Weiteren erklärte der BFH, dass das häusliche Arbeitszimmer im Keller auch der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** war, so dass ein unbeschränkter Abzug der Raumkosten eröffnet war. Dabei bezog das Gericht die **Versorgungsbezüge** des Pensionärs **nicht in die Gesamtbetrachtung** der einzelnen betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten ein.

Hinweis: Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Erwerbstätige, die einen Kellerraum (mit Wohnraumstandard) als häusliches Arbeitszimmer nutzen, denn sie können einen höheren Anteil ihrer gesamten Hauskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen.

2. ... für Unternehmer

Jahressteuergesetz 2015

Neuer Referentenentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz - alias Jahressteuergesetz 2015 - konnte Ende letzten Jahres nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte Änderungswünsche noch im ersten Quartal 2015 in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. Dieses Gesetz ist nun in Vorbereitung. Die geplanten Änderungen befinden sich allerdings noch in einem sehr frühen Stadium und werden **größtenteils erst ab 2016** gelten.

Folgende Änderungen werden in dem Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz** unter anderem verfolgt:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll erweitert werden, damit künftig auch ausländische Gesellschaften - etwa im Offshore-Bereich - in Deutschland Steuern zahlen.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung für die

geplanten Investitionsgüter entfallen. Somit dürfte es Unternehmern künftig leichter fallen, Investitionsabzugsbeträge geltend zu machen.

- Bei Körperschaften soll rückwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu einem Betrag von 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein.

Wir beobachten das weitere Gesetzgebungsverfahren und informieren Sie bei Fortschritten.

Vorsteuerabzug

Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthält. Hierzu gehören unter anderem die Anschrift des Leistenden und die des Leistungsempfängers, die Steuernummer, eine Leistungsbeschreibung und der gesonderte Steuerausweis. Eingehende Rechnungen sollten Sie daher vor Zahlung unbedingt auf die Vollständigkeit dieser Angaben überprüfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung weitere Prüfungen verlangt. In dem Streitfall wollte ein Unternehmer aus Rechnungen eines Einzelkaufmanns die Vorsteuer ziehen. Jedoch waren die dafür erforderlichen Angaben nicht korrekt: Weder die angegebene Postleitzahl noch die Steuernummer existierten. Außerdem fehlten weitere im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten wie Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Zudem **wusste der Leistungsempfänger** darüber Bescheid, dass seinem **Geschäftspartner die Ausübung eines Gewerbes untersagt** worden war. Der BFH hat ihm daher den **Vorsteuerabzug versagt**. Der Leistungsempfänger konnte sich nicht auf einen Gutgläubensschutz berufen. Er hätte nicht auf die Richtigkeit der Rechnungsangaben vertrauen dürfen, da er von der Gewerbeuntersagung seines Vertragspartners wusste. Vielmehr hätte er die Angaben überprüfen müssen - vor allem auch deshalb, weil die Rechnungsbeträge von knapp 40.000 € und 94.000 € brutto bar bezahlt worden waren.

Investitionsabzugsbetrag

Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bereits vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von maximal 40 % der voraussichtlichen

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilden. Voraussetzung ist, dass sie das Wirtschaftsgut innerhalb eines dreijährigen Investitionszeitraums anschaffen wollen.

Beispiel 1: Unternehmer A beabsichtigt, in den nächsten drei Jahren eine Maschine für voraussichtlich 30.000 € zu erwerben (Anlagevermögen). Er kann vorab einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von 12.000 € (40 %) bilden. Sein steuerlicher Gewinn fällt dadurch niedriger aus, so dass er weniger Steuern zahlt und mehr liquide Mittel für den späteren Kauf zur Verfügung hat.

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass Betriebe einen gebildeten **Investitionsabzugsbetrag** in einem Folgejahr auch **nachträglich aufstocken** können. Das bietet sich beispielsweise an, wenn sich im Laufe der Zeit höhere Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts abzeichnen als ursprünglich geplant. Die Aufstockung ist aber nur zulässig, sofern sie **in innerhalb des Dreijahreszeitraums** erfolgt und die **gesetzlichen Höchstgrenzen** für Investitionsabzugsbeträge **eingehalten** werden (200.000 € pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Beispiel 2: Ein Jahr vor dem Kauf zeichnet sich für den Unternehmer A ab, dass die Maschine voraussichtlich 40.000 € kosten wird. Er kann den Investitionsabzugsbetrag somit um 4.000 € auf insgesamt 16.000 € aufstocken (40 % von 40.000 €).

Der BFH begründete seine Entscheidung wie folgt:

- **Historische Entwicklung:** Unter Geltung der alten Rechtslage vor der Unternehmenssteuerreform 2008 hatten Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Literatur einhellig nachträgliche Aufstockungen anerkannt. Für den BFH war nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung einen verschärfenden Richtungswechsel einleiten wollte.
- **Zweck des Investitionsabzugsbetrags:** Die Vorschrift soll die Wettbewerbssituation, Liquidität und Eigenkapitalbildung von kleinen und mittleren Betrieben verbessern und deren Investitions- und Innovationskraft stärken. Eine nachträgliche Erhöhung des Investitionsabzugsbetrags steht diesem Zweck nicht entgegen, sie verwirklicht ihn sogar.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagieren wird. Momentan folgen die Finanzämter noch einer Weisung des Bundesfinanzministeriums aus 2013, wonach eine nachträgliche Aufstockung nicht möglich ist. Wem eine Erhöhung aberkannt wurde, der kann Einspruch einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Beherrschender Gesellschafter

Ausschüttung fließt regelmäßig schon bei Beschlussfassung zu

Einnahmen sind nach dem sogenannten Zuflussprinzip in der Regel in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem sie bar ausgezahlt oder dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Bei Ausschüttungen an beherrschende Gesellschafter gelten jedoch andere Regeln, denn diese haben es regelmäßig selbst in der Hand, sich geschuldete Beträge „ihrer“ Gesellschaft auszahlen zu lassen. Bei diesen Personen gilt eine **Ausschüttung** regelmäßig bereits **bei Beschlussfassung als zugeflossen** und nicht erst bei Geldeingang auf dem eigenen Konto. Dieses Prinzip griff kürzlich auch in einem Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem die Gesellschafter einer GmbH am 05.11.2004 eine Vorabausschüttung in Millionenhöhe beschlossen hatten, die aber erst am 21.01.2005 fällig wurde (und tatsächlich zur Auszahlung kam). Der beherrschende Gesellschafter wollte seinen Anteil an der Ausschüttung erst im Veranlagungszeitraum 2005 besteuert wissen, wurde jedoch vom BFH eines Besseren belehrt.

Die Bundesrichter entschieden, dass das Finanzamt die Beträge zu Recht schon im Jahr der Beschlussfassung (2004) als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert hatte. Denn Gewinnanteile fließen beherrschenden Gesellschaftern auch dann schon im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu, wenn im Ausschüttungsbeschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Ein Anspruch auf Gewinnauszahlung wird **nur dann nicht sofort** nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses **fällig**, wenn die **Satzung der Gesellschaft explizite Vorschriften** über Gewinnabhebungen zu späteren Zeitpunkten enthält. Dies war vorliegend allerdings nicht der Fall. Weiter gilt zu beachten, dass die besonderen Zuflussregelungen für beherrschende Gesellschafter nur gelten, wenn die **Gesellschaft zahlungsfähig** ist. Im Urteilsfall hatte die ausschüttende GmbH zwar selbst nicht die erforderliche Liquidität, um den Ausschüttungsanspruch des Gesellschafters zu bedienen. Dies war aber unerheblich, da sie sich bei ihrer Tochter-GmbH bedienen konnte, die mit einem Kassenstand von über 20 Mio. € über eine hervorragende Liquidität verfügte.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rückzahlung von Studiengebühren

Übernahme durch neuen Arbeitgeber löst Arbeitslohn aus

Übernimmt ein Arbeitgeber die Gebühren für ein berufsbegleitendes Studium seines Arbeitnehmers, verspricht er sich davon in der Regel einen Mehrwert für seinen Betrieb. Da versteht es sich von selbst, dass sich der Arbeitgeber in der Praxis häufig eine Rückforderung der Gelder vorbehält für den Fall, dass der Arbeitnehmer dem Betrieb nach seinem Studium zeitnah den Rücken kehrt.

Hinweis: Die Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit im Betrieb erhöhen soll. In diesem Fall wird dem Arbeitgeber ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse an der Bildungsmaßnahme unterstellt. Sofern der Arbeitnehmer aber Schuldner der Gebühr ist, liegt ein solches Interesse (und somit Lohnsteuerfreiheit) nur vor, wenn der Arbeitgeber eine Kostenübernahme schriftlich zugesagt hat.

Anders stellen sich die lohnsteuerlichen Folgen indes dar, wenn der Arbeitnehmer nach dem Studium das Unternehmen wechselt und sein **neuer Arbeitgeber die Rückzahlungsverpflichtung** gegenüber dem alten Arbeitgeber **übernimmt** - er seinen neuen Arbeitnehmer also von den „Altlasten“ befreit. Das Finanzministerium Berlin weist darauf hin, dass diese Kostenübernahme sehr wohl zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn** führt, da dem neuen Arbeitgeber **kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse** zuzurechnen ist.

5. ... für Hausbesitzer

Städtebauliche Sanierungsgebiete

Erlass der Grundsteuer für leerstehendes Vermietungsobjekt

Als Eigentümer eines Vermietungsobjekts kann Ihnen ein Teil der Grundsteuer erlassen werden, wenn Ihre Immobilie keine bzw. weit unterdurchschnittliche Erträge abwirft und Sie die Minderung nicht selbst zu vertreten haben. Sie müssen also nachweisen, dass die **Mietausfälle unverschuldet** waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf dem Eigentümer kein solches Verschulden angelastet werden, wenn die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten

herbeigeführt wurde noch durch geeignete und zumutbare Maßnahmen hätte verhindert werden können. Sofern die Mietausfälle durch einen Leerstand bedingt sind, kommt ein **Grundsteuererlass** nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nur in Betracht, wenn sich der Eigentümer nachhaltig um die Vermietung der Räume zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

In einem neuen Urteil hat sich der BFH näher mit **Leerständen aufgrund einer Sanierung** beschäftigt. Laut BFH verschuldet der Eigentümer einen Leerstand regelmäßig selbst, wenn er sich dazu entscheidet, die Wohnungen vor einer Neuvermietung zu renovieren oder zu sanieren. Liegt das sanierte Gebäude hingegen in einem **städtebaulichen Sanierungsgebiet**, kann sich der Eigentümer der Sanierung nicht entziehen. Er hat den dadurch eintretenden **Leerstand nicht selbst zu vertreten**, so dass ein teilweiser Grundsteuererlass in solchen Fällen in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens